



**NRW.ENERGY
4CLIMATE**

Landesgesellschaft
für Energie und Klimaschutz

WÄRMEWENDE.NRW

Kommunale Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen

Leitfaden zum Landeswärmepanungs-
gesetz NRW (LWPG) – 3. Baustein
Handreichung zur Gesetzgebung in NRW



Inhalt

1

Hintergrund 6

1.1 Einordnung in den bundesrechtlichen Rahmen 7

1.2 Das Landesrecht zur Wärmeplanung in NRW 8

2

Auswirkungen des Landesrechts auf den Prozess der Wärmeplanung 9

3

Zuständige Stelle und Pflicht zur Wärmeplanung (§ 2 LWPG) 12

3.1 Pflicht zur Wärmeplanung auf hoheitlichem Gebiet Vereinfachtes Verfahren (§ 4 LWPG) 12

3.2 Planungsverantwortliche Stelle 13

4	Anerkennung bestehender Wärmepläne (§ 3 LWPG)	17
5	Vereinfachtes Verfahren (§ 4 LWPG)	19
6	Interkommunale Zusammenarbeit (§ 5 LWPG)	22
7	Datenerhebung (§ 6 LWPG)	26
8	Anzeige- und Informationspflichten, Datenübermittlung (§ 6 LWPG)	30
	8.1 Anzeigepflichten und Datenübermittlung an das Land	31
9	Bewertung und Monitoring der Wärmepläne (§ 7 LWPG)	33
	9.1 Bewertung der Wärmepläne	34
	9.2 Monitoring der Wärmeplanung	36

10	Belastungsausgleich (§ 8 LWPG)	37
11	Fortschreibung der Wärmepläne (§ 2 LWPG)	39
12	Rechtswirkung der Wärmepläne	41
	12.1 Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich (§ 26)	42
	12.2 Erhöhte Verbindlichkeit durch Satzung	44
13	Weitere Unterstützungsangebote auf Bundes- und Landesebene	45

Leitfaden zum Landeswärmepanungsgesetz in NRW

Der vorliegende Leitfaden zum Gesetz zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen – Landeswärmepanungsgesetz NRW (LWPG) – wurde mit dem Ziel entwickelt, die verschiedenen Vorgaben des Landesgesetzes für die praktische Anwendung aufzubereiten und in den Kontext der Vorgaben aus dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze – Bundeswärmepanungsgesetz (WPG) – einzuordnen. Zudem behandelt der Leitfaden insbesondere die spezifischen Anforderungen für Nordrhein-Westfalen (NRW) und fungiert daher als Ergänzung zum Leitfaden Wärmeplanung des Kompetenzzentrums Kommunale Wärmewende (KWW)¹, der Hilfestellung bei dem kompletten Prozess der Wärmeplanung bietet.

Ergänzt werden die Erläuterungen und Übersichten durch Handlungsempfehlungen. Hierbei geht es um zusätzliche Schritte oder vertiefende Hinweise zum Vorgehen, die nicht durch das Landesgesetz vorgegeben sind.

Gebrauchsanleitung Leitfaden

Wie nutze ich den Leitfaden?

Der Leitfaden dient zur Hilfestellung bei der Anwendung der gesetzlichen Vorgaben in NRW und als Nachschlagewerk zum Hintergrund der einzelnen Paragraphen des LWPG.

Wie ist der Leitfaden aufgebaut?

Die Kapitelstruktur des Leitfadens orientiert sich größtenteils an den **Paragraphen des LWPG**. Zusätzlich gibt es Kapitel, die sich mit den Auswirkungen des Landesgesetzes auf **übergreifende Themen des Wärmeplanungsprozesses** befassen.

Die Kapitel gliedern sich durch die Fragen in verschiedene Bereiche, von verpflichtenden Vorgaben und Fristen bis hin zu Empfehlungen. Sie sind mit entsprechenden Symbolen gekennzeichnet:

Info!

-  Vorgaben des Bundes-/Landesgesetzes, die eingehalten werden müssen
-  Vorgaben des Bundes-/Landesgesetzes, bei denen die Gemeinde einen Ermessensspielraum hat
-  Hinweise zur Optimierung des Vorgehens als Empfehlungen von NRW.Energy4Climate
-  Fristen für die verschiedenen Vorgaben
-  Zusätzliche Angebote oder Hilfsmittel
-  Verweis auf den Leitfaden Wärmeplanung des Bundes (Leitfaden Wärmeplanung)

¹ Quelle: https://api.kww-halle.de/fileadmin/PDFs/Leitfaden_W%C3%A4rmeplanung_final_17.9.2024_gesch%C3%BCtzt.pdf



1 Hintergrund

Das Klimaschutzgesetz des Landes NRW legt fest, bis 2045 klimaneutral zu wirtschaften. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines konkreten Pfades dorthin und entsprechender Umsetzungsmaßnahmen. Zum einen sind detaillierte Erkenntnisse zur Ausgangssituation notwendig und zum anderen eine umsetzbare Strategie, die einen kosteneffizienten und mit den Beteiligten abgestimmten Weg zum Erreichen dieser Ziele aufzeigt.

Die Gemeinden spielen eine entscheidende Rolle bei der Erreichung der Klimaneutralität im Gebäudesektor. Mit dem LWPG bekommen sie die Aufgabe, diese grundlegenden Veränderungen zu planen. Denn nur sie haben die Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und die Kontakte zu den relevanten Akteuren vor Ort. Aus diesem Grund wurde die Methodik einer strategischen Kommunalen Wärmeplanung durch den Bund entwickelt, die einen konkreten und realisierbaren Weg zur klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2045 aufzeigen soll. Diese Planungsmethodik soll auf kommunaler Ebene flächendeckend angewandt werden, um eine einheitliche Gesamtstrategie auf Basis der gemeindeschaffen Pläne zu erhalten.

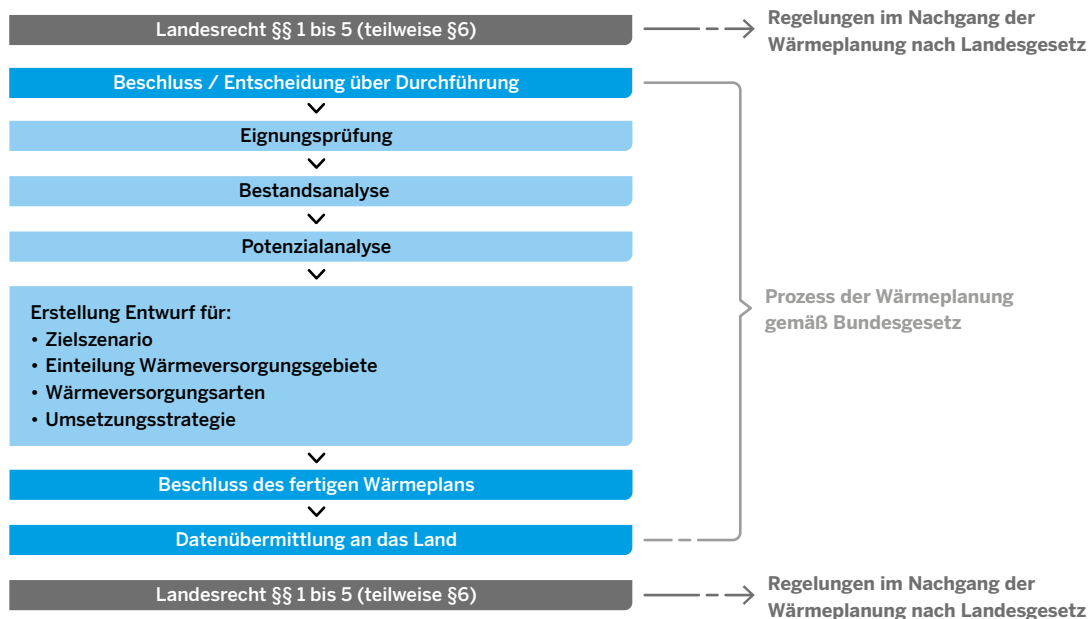


Abbildung 1: Ergänzende Regelungen durch das Landesrecht

1.1 Einordnung in den bundesrechtlichen Rahmen

Das [WPG](#) ist Anfang 2024 in Kraft getreten. Es definiert das Vorgehen bei der Wärmeplanung und verpflichtet die Länder zu einer flächendeckenden Wärmeplanung für ihr Hoheitsgebiet durch die jeweiligen planungsverantwortlichen Stellen. Die Länder haben die Aufgabe, diese Verpflichtung umzusetzen und eine Überführung in Landesrecht herzustellen. Für die landesrechtliche Umsetzung ist in NRW das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) zuständig.

Die Regelungen des Bundes definieren den Prozess der Wärmeplanung und ermöglichen den Ländern zusätzliche Konkretisierungen. Dies betrifft vor allem Aufgaben in der Vorbereitung des Planungsprozesses, wie beispielsweise die interkommunale Zusammenarbeit und das vereinfachte Verfahren für kleine Gemeinden. Aber auch im Nachgang der einzelnen Planungsschritte können die Länder zum Beispiel die Anzeigepflichten und die Bewertung der Pläne im Landesgesetz konkretisieren.

1.2 Das Landesrecht zur Wärmeplanung in NRW

Das am 20.12.2024 in Kraft getretene LWPG stellt die gesetzliche Regelung des Landes für die kommunale Wärmeplanung dar. Es legt die Zuständigkeit für die Erstellung der Wärmepläne fest und gestaltet die Länderöffnungsklauseln aus dem WPG aus. Zusätzlich werden im LWPG ergänzende Regelungen getroffen, insbesondere zur Zusammenarbeit der Gemeinden, zur Datenübertragung an das Land und zur Qualitätssicherung der Wärmepläne sowie zur Regelung des Belastungsausgleichs.

Die folgende Übersicht stellt die durch das LWPG umgesetzten Regelungen im Zusammenhang mit dem WPG dar.

Mit Inkrafttreten des LWPG wird die Erstellung eines Wärmeplans zur verpflichtenden Selbstverwaltungsaufgabe für Gemeinden in NRW, der sie in eigener Verantwortung nachkommen müssen. Die durch die Umsetzung des Gesetzes entstehenden Belastungen werden durch einen Belastungsausgleich gemäß § 8 LWPG finanziell ausgeglichen (s. Kapitel 9).

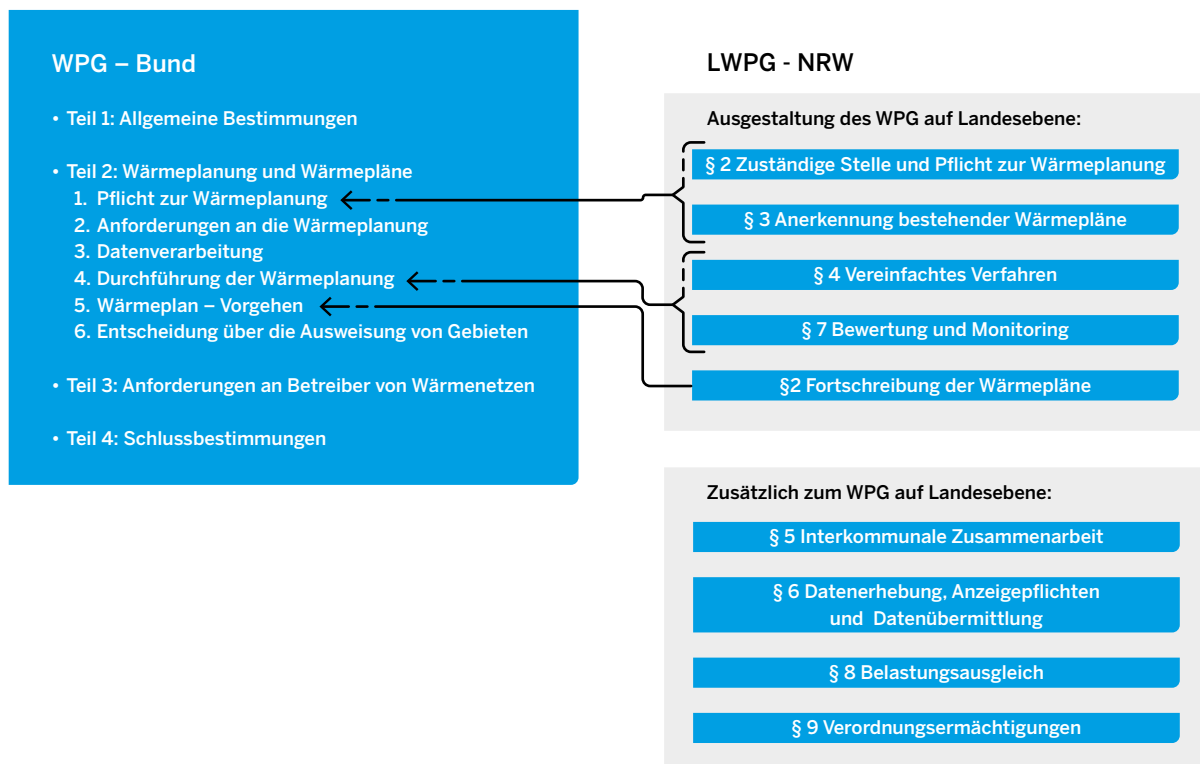


Abbildung 2: Zusammenhang Bundesrecht und Landesrecht

2 Auswirkungen des Landesrechts auf den Prozess der Wärmeplanung

Kontext: Der Prozess der Wärmeplanung als strategische Fachplanung ist im Bundesgesetz § 13 WPG definiert. Auch der Leitfaden Wärmeplanung beschreibt detailliert die methodischen Schritte der Wärmeplanung (Kapitel 1-8). Daher wird hier nur auf die Auswirkungen des Landesrechts auf den Prozess der Wärmeplanung eingegangen.



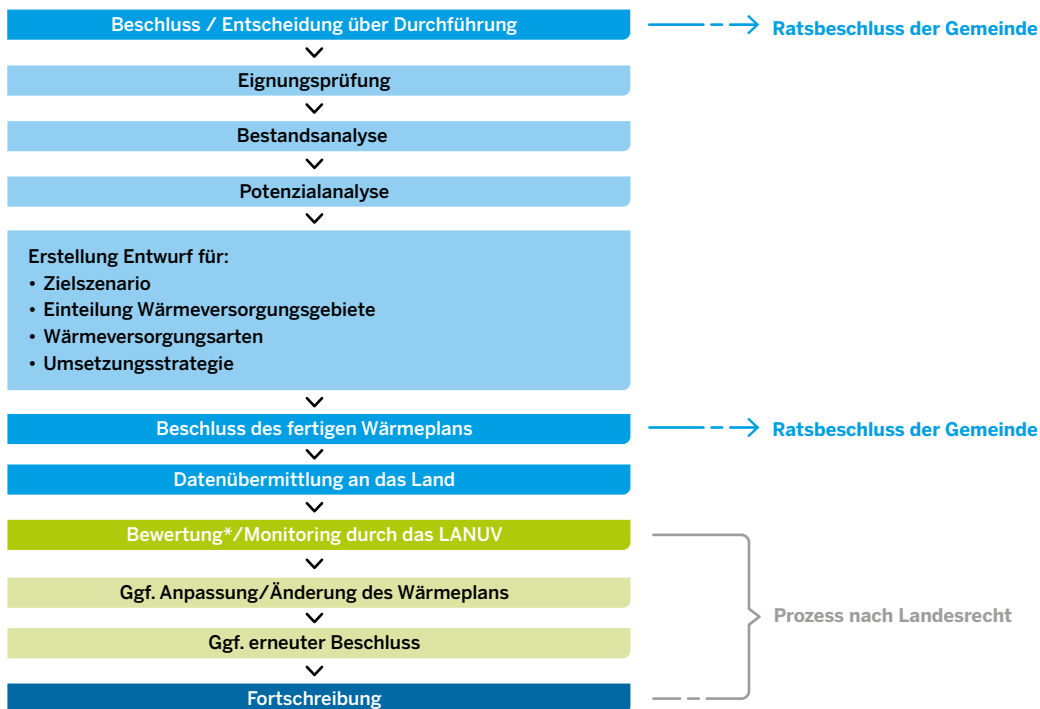


Abbildung 3: Auswirkungen des Landesrechts auf den Prozess der Wärmeplanung. (*Die Bewertung erfolgt nur für Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnerinnen und Einwohnern)

✓ Welche Aufgaben haben die politischen Gremien der Gemeinde nach Landesrecht?

Die nach Landesrecht zuständige planungsverantwortliche Stelle ist die Gemeinde. Damit ist das relevante politische Gremium der Rat. Er startet den Wärmeplanungsprozess daher mit dem Beschluss bzw. der Entscheidung über die Durchführung der Wärmeplanung. Auch nach Fertigstellung muss der Wärmeplan durch den Gemeinderat beschlossen werden. Im Nachgang der ersten Wärmeplanerstellung wird für alle Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 45.000 eine Stellungnahme durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) erstellt und an den Rat übermittelt. Welche Auswirkungen hat der Beschluss des fertiggestellten Wärmeplans durch die Gemeinde?

✓ Welche Auswirkungen hat der Beschluss des fertiggestellten Wärmeplans durch die Gemeinde?

Der Ratsbeschluss zusammen mit der Veröffentlichung des Wärmeplans stellt die Fertigstellung der Wärmeplanung dar, auf die sich die Fristen nach § 4 WPG – Pflichten zur Wärmeplanung – beziehen. Die Gemeinde dokumentiert den Zeitpunkt der Fertigstellung der Wärmeplanung und veröffentlicht den Wärmeplan nach Beschluss im Internet.

Die Fertigstellung des Wärmeplans einschließlich dessen Beschlusses erzeugt keine rechtlichen Auswirkungen und begründen keine einklagbaren Rechte. Von der Verwaltung sind die Darstellungen in den Wärmeplänen im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 S. 7 BauGB). Auch erfolgt aus einer frühzeitigen Fertigstellung eines Wärmeplans keine Auslösung der 65-Prozent-Pflicht für Erneuerbare Wärmeerzeugung für Bestandsgebäude nach dem GEG. Für eine verbindliche Rechtswirkung müssen zusätzliche Schritte erfolgen. Vertiefende Informationen dazu sind in Kapitel 12 – Implementierung von verbindlichen Vorgaben – zu finden.

✓ Welche Informationspflichten an das Land NRW gibt es?

Neben den Pflichten zur Veröffentlichung des Wärmeplans gemäß dem WPG sind auf Landesebene Informationspflichten an die zuständige Landesbehörde zu berücksichtigen. Das LANUK sammelt in NRW die Wärmeplanungsdaten und kartografische Darstellungen ein, welche unter anderem der Erfüllung der Mitteilungspflicht der Länder gegenüber dem Bund nach § 34 WPG, der Bewertung der Wärmepläne für Gemeinden über 45.000 Einwohnerinnen und Einwohner oder des Monitorings der Kommunalen Wärmeplanung in NRW dienen. Eine detaillierte Beschreibung der Informationspflichten ist in Kapitel 8 zu finden.

✓ Wie können die Veröffentlichungspflichten nach Bundesrecht gestaltet werden?

Nach Bundesrecht (§ 13 Absatz 4 WPG) gibt es eine den Wärmeplanungsprozess begleitende Verpflichtung zur Veröffentlichung der Zwischenergebnisse.

Die Inhalte können mit fortlaufender Planung auf den Webseiten der Kommunen ergänzt werden oder auch über das [Beteiligungsportal des Landes](#) veröffentlicht werden. Dafür können auch Angebote von [NRW.Energy4Climate](#) oder des [KWW](#) verlinkt werden. Dort finden sich beispielsweise FAQs, die für Informationen auf den Webseiten der Kommunen hilfreich sind. Auch der Bund gibt in einem [FAQ](#) Antworten auf Fragen der Öffentlichkeit zur Wärmeplanung. Im vereinfachten Verfahren kann von den Veröffentlichungsvorschriften abgewichen werden; dies wird in Kapitel 5 näher beschrieben.

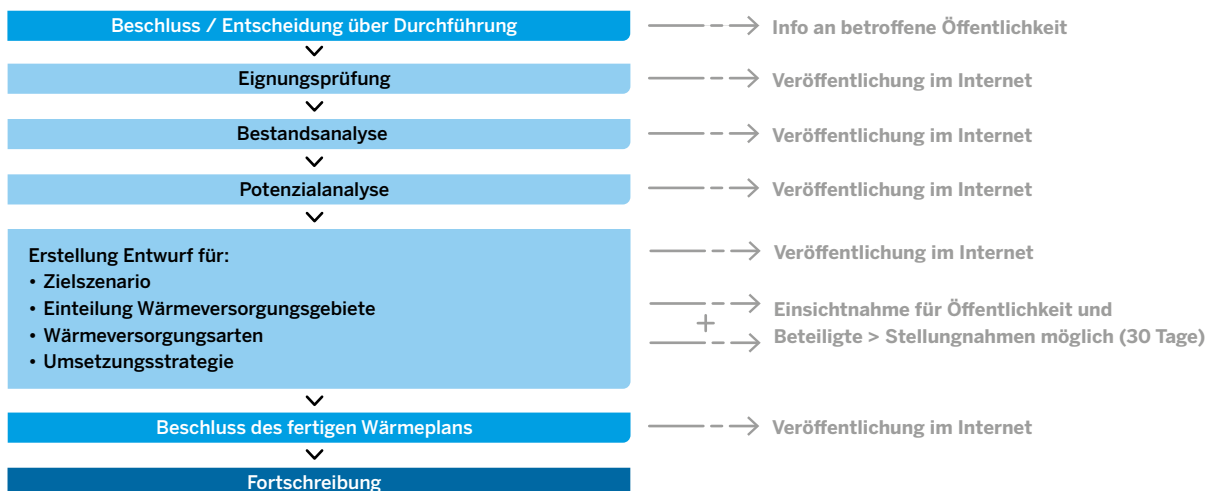


Abbildung 4: Veröffentlichungspflichten

✓ Viele zusätzliche Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich in [Kapitel 2.2.2 des Leitfadens Wärmeplanung](#).



3 Zuständige Stelle und Pflicht zur Wärmeplanung (§ 2 LWPG)

3.1 Pflicht zur Wärmeplanung auf hoheitlichem Gebiet Vereinfachtes Verfahren (§ 4 LWPG)

✓ Wie wird die Verpflichtung zur Wärmeplanung durch das Land NRW geregelt?

Für die Erstellung von Wärmeplänen in NRW gelten die Fristen nach § 4 WPG. Das Zieljahr zur Erreichung von Klimaneutralität in der Wärmeversorgung ist 2045 (§ 1 WPG) und ist von den Gemeinden in ihren Wärmeplänen zu berücksichtigen. Dieses Zieljahr stimmt mit dem Ziel aus dem Klimaschutzgesetz des Landes NRW (GV. NRW. S. 908) überein, bis 2045 klimaneutral zu wirtschaften. Das LWPG ermöglicht es den Gemeinden gemäß § 2 Absatz 3 zudem auch, ein früheres Zieljahr anzuwenden. Dies kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn sich Gemeinden zu einem früheren Zeitpunkt dem Klimaneutralitätsziel verpflichtet haben.

Für die Erstellung von Wärmeplänen in NRW gelten die Fristen des WPG (§ 4 WPG):

🕒 Umsetzungsfristen für die Erstaufstellung der Wärmepläne

- 30. Juni 2026 für Gemeinden größer 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner
- 30. Juni 2028 für Gemeinden kleiner/gleich 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Info!

Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner: Maßgeblich ist die am 31. Dezember 2023 beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen gemeldete Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 2 LWPG) [Statistik.NRW](https://www.statistik.nrw.net/)

✓ **Was passiert, wenn sich Gemeinden nicht an die Verpflichtungen bzw. Fristen für die Wärmeplanung halten?**

Sollten die Fristen nach § 4 WPG durch die Gemeinde nicht eingehalten werden oder nicht rechtzeitig auf die Anzeigepflichten reagiert werden, greift das allgemeine Aufsichtsrecht nach den § 119 bis § 128 der Gemeindeordnung NRW.

3.2 Planungsverantwortliche Stelle

✓ **Wie ist die planungsverantwortliche Stelle in NRW definiert?**

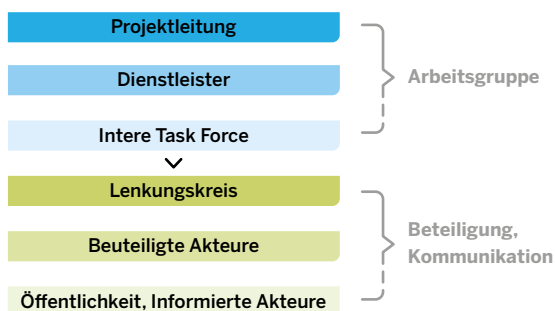
Im WPG (§ 3 Absatz 1 Nr. 9 WPG) ist die „planungsverantwortliche Stelle“ der nach Landesrecht für die Erfüllung der Wärmeplanung verantwortliche Rechtsträger. Nach Definition des Landesrechts sind das in NRW die Gemeinden (§ 2 Absatz 1 LWPG). Die Gemeinden nehmen die ihnen übertragene Aufgabe der Wärmeplanung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Sie wird durch die Gemeindeverwaltung koordiniert, an die Bürgerschaft kommuniziert und die Ergebnisse werden durch den Rat beschlossen.

✓ **Was bedeutet „Sie nehmen diese Pflicht und die Aufgaben in eigener Verantwortung wahr“ (§ 2 Absatz 1 LWPG)?**

Aufgabe der Gemeinden nach § 6 WPG ist es, die Wärmeplanung zu koordinieren und den erforderlichen Austausch zwischen den Beteiligten zu organisieren sowie die von ihnen zu erbringenden Pflichten einzufordern. Die Gemeinde erstellt die Wärmeplanung und informiert die Öffentlichkeit über die Ergebnisse. Abschließend beschließt der Rat gemäß §§ 40 ff. GO NRW den Wärmeplan und kann anschließend eine Entscheidung nach § 26 Absatz 1 WPG treffen.

★ **Wie kann der Wärmeplanungsprozess organisiert werden?**

Die verwaltungsinterne Organisation des Wärmeplanungsprozesses ist Sache der Gemeinde und sollte entsprechend ihrer Struktur und Größe gestaltet werden. Hilfreich ist, dass ausreichend Kapazitäten dafür zur Verfügung stehen und eine fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit gewährleistet wird. Neben einer Projektleitung als Koordinierungsstelle (z. B. Stabsstelle Klimaschutz o. ä.) können weitere „Dritte“ die erweiterte Arbeitsgruppe (Task Force) stellen. Dazu können die beauftragten Dienstleistenden (i. d. R. Planungs-, Ingenieur oder Kommunikationsbüros) sowie weitere kommunale Akteure (z. B. Planungsamt, Wirtschaftsförderung, Stadtwerke etc.) gehören. Ein Lenkungskreis bzw. eine Steuerungsgruppe erweitert den Kreis um Beteiligte aus den oberen Verwaltungsebenen oder der Geschäftsführung relevanter Bereiche.



Eine **Arbeitsgruppe** inklusive Projektleitung steuert und organisiert die Wärmeplanung und entwickelt den Wärmeplan. Weitere Personen stellen die „Interne Task Force“, die aus den verschiedenen Verwaltungsbereichen Beiträge zuliefert.

Der Lenkungskreis setzt sich zusammen aus Entscheidungstragenden aus Politik, Versorger, Wohnungswirtschaft etc., die in regelmäßigen Abständen eingebunden werden.

Beteiligungsformate werden dann im Projektverlauf für die relevanten Akteure durchgeführt. Die Öffentlichkeit und nicht direkt beteiligte Akteure werden mithilfe einer **Kommunikationsstrategie** regelmäßig informiert.

Abbildung 5: Organisations- und Beteiligungsstruktur

☆ Welche Rolle hat die „Arbeitsgruppe Wärmeplanung“?

Es empfiehlt sich, ein Wärmeplanungsteam bzw. eine Arbeitsgruppe bestehend aus einer Projektleitung, aus eigenen personellen Ressourcen, in der Regel aus externen Dienstleistenden sowie weiteren begleitenden Fachexpertinnen und -experten zusammenzustellen, welche ausreichende Kompetenzen für die Erstellung eines individuellen Wärmeplans besitzen². Diese Arbeitsgruppe, insbesondere die Projektleitung, koordiniert die verschiedenen Schritte der Wärmeplanung mit den beauftragten Dienstleistenden sowie den weiteren Beteiligten in Verwaltung, Politik sowie mit den externen Akteuren, die eingebunden werden sollen. Zudem unterstützt sie die Dienstleistenden bei der Datenbeschaffung und der Kommunikation und initiiert Entscheidungen und Beschlüsse der verschiedenen Verwaltungsebenen, die für den Fortgang des Wärmeplanungsprozesses notwendig sind.

☑ **Weitere Informationen zur internen Organisation finden sich in [Kapitel 1.2 Leitfadens Wärmeplanung](#).**

🕒 Wie ist Zusammenarbeit mit Dritten geregelt?

Nach § 6 WPG kann die Gemeinde zur Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung Dritte beauftragen. Entsprechende Dienstleistende für die Erstellung der Wärmepläne können daher hinzugezogen und beauftragt werden. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Zur Unterstützung bei der Ausschreibung der Dienstleistungen gibt es bereits Hilfestellungen in Form von Dienstleisterübersichten [für NRW](#) und [bundesweit](#), sowie ein [Musterleistungsverzeichnis \(Muster-LV\)](#) des KWW bzw. ein Muster-LV für NRW. Darüber hinaus berät die [Kommunal Agentur NRW GmbH](#) zur Rechtslage, insbesondere im Vergaberecht. Die Gemeinde bleibt jedoch für die Ausgestaltung der Wärmeplanung in ihrem Hoheitsgebiet verantwortlich. Wesentlich ist die Sicherstellung einer objektiven Wärmeplanung sowie die frühzeitige Information und Einbindung aller relevanten Akteure. Für die Akzeptanz der Wärmepläne ist es wichtig aufzuzeigen, wie spätere Interessenkonflikte vermieden werden können.

Die Entscheidungen zur Einteilung der voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebiete sowie zur Ausgestaltung des Zielszenarios sollten dabei letztverantwortlich bei der Gemeinde liegen.

☑ **Mehr Informationen zu diesem Thema finden sich in [Kapitel 1.2.3 des Leitfadens Wärmeplanung](#).**

Info!

Zusammenarbeit mit Dienstleistenden: Grundsätzlich soll sichergestellt werden, dass die vom Dienstleistungsunternehmen generierten Daten und Tools für die Fortschreibung der Wärmeplanung durch die planungsverantwortliche Stelle langfristig nutzbar und für die Fortschreibung der Wärmeplanung wiederverwendbar sind.

(Quelle: [Leitfaden Wärmeplanung](#) S. 11)

☆ Wie können die lokalen Energieversorger/Netzbetreiber eingebunden werden?

Da die Gemeinde zuständig für die Wärmeplanung ist, hat sie die Aufgabe, den Prozess der Wärmeplanung auf kommunaler Ebene und mit den beteiligten Akteuren zu koordinieren. Hierbei sind Netzbetreiber als wichtige Akteure mit einzubinden. Betreiber bestehender oder potenzieller Wärmeversorgungsinfrastrukturen können und sollten Vorschläge für die Versorgung von Teilgebieten vorlegen. Diese werden von der planungsverantwortlichen Stelle auf Basis von Wirtschaftlichkeitsvergleichen bewertet und auf Eignung geprüft (§ 18 Abs. 1 WPG).

Für die Zusammenarbeit mit den lokalen Energieversorgern/Netzbetreibern haben sich in der Praxis die folgenden Optionen als praktikabel herausgestellt:

- Die Gemeindeverwaltung koordiniert die Wärmeplanung und beauftragt ggf. einen Dienstleister
 - Die Zusammenarbeit mit dem Versorger erfolgt innerhalb einer Arbeitsgruppe / Projektgruppe
 - Die Zusammenarbeit mit dem Versorger wird zusätzlich durch einen Kooperationsvertrag geregelt

² Siehe auch [Orientierungshilfe](#)

- Der Versorger / Netzbetreiber beauftragt einen Dienstleister für die Wärmeplanung, die in Zusammenarbeit mit der Kommune erstellt wird
- Der Versorger / Netzbetreiber erstellt die Wärmeplanung für die Kommune als Dienstleister
- Der Versorger ist ein Dienstleister von mehreren, die von der Gemeinde beauftragt werden.

Die Gemeinde muss darauf achten, dass ihr bestimmte Aufgaben als zuständige Stelle selbst obliegen bzw. die Gemeinde dafür verantwortlich ist. Dazu gehören die Umsetzungsstrategie, die Gebietsausweisungen, sowie die Akteursbeteiligung und die Kommunikation der Ergebnisse.

★ Wie erfolgt die Einbindung weiterer Akteure?

Die Kommunikation mit den verschiedenen Gruppen und die Einbindung relevanter Akteure in die Wärmeplanung kann bereits im Vorfeld des Planungsprozesses gestartet werden. Beteiligungsformate, Informations- und Vernetzungsveranstaltungen sowie Workshops sollten (je nach Größe der Gemeinde auch separat) mit den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern der zu beteiligenden Akteuren (gemäß § 7 WPG) durchgeführt werden. Inhaltlich geht es um die Abstimmung gemeinsamer Ziele und ergänzender ggf. paralleler Planungen (Transformationspläne, Klimapfade etc.). Zu diesen Vertreterinnen und Vertretern gehören:

- Energieversorger und Netzbetreiber (insbesondere Wärme und Strom)
- Wohnungswirtschaft, städtische Wohnungsunternehmen, Vertreter privater Gebäudeeigentümer
- Industrie und Gewerbe
- Handwerk und Energieberatung
- Bürgerenergiegenossenschaften und Erneuerbare-Energien-Projektgesellschaften
- Lokale Institutionen
- Weitere Akteure

Spätestens im Rahmen der Bestands- und Potenzialanalyse sollten die Ziele und Planungen relevanter Sektoren wie Energieversorgung, Gebäude und Industrie bekannt sein und in die weiteren Schritte der Wärmeplanung einfließen.



Vertiefende Informationen zur Akteurseinbindung finden sich in Kapitel 2 des Leitfadens Wärmeplanung.

Akteursbeteiligung kommunale Wärmeplanung

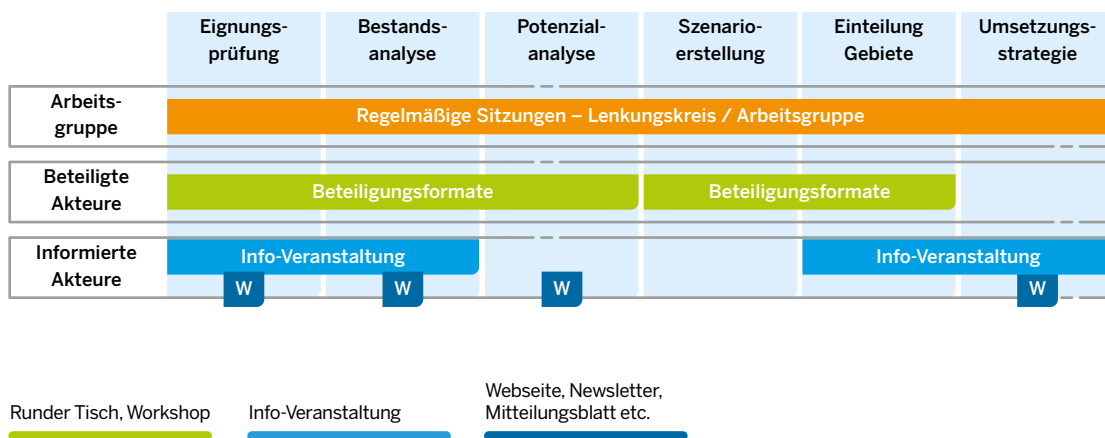


Abbildung 6: Zeitschiene für Beteiligungsformate

Info!

Beteiligungsportal NRW: In NRW besteht die Möglichkeit, für die Akteureinbindung das Beteiligungsportal des Landes zu nutzen. Es wird bereits von mehreren Gemeinden zur Bereitstellung von Information und zur Beteiligung im Rahmen der Wärmeplanung genutzt. [Beteiligung NRW](#)

Neben den ergänzenden Planungen bietet es sich spätestens für die Umsetzungsstrategie und die konkrete Maßnahmenplanung an, die Bedingungen für die Umsetzung mit den jeweiligen Akteursgruppen und Experten zu diskutieren. Zu den elementaren Aspekten gehören:

- für zentrale Lösungen – Wärmenetze (Flächenausweisung/Wegerecht, Vergabe, Finanzierung, Durchführungsbauarbeiten/Tiefbau etc.)
- für dezentrale Lösungen – Wärmepumpen (Austauschrate Heizung, Wärmequellen, Kapazität Stromnetz etc.)
- bei einem bestehenden Gasnetz – Netz für grüne Gase (Eigenschaften des Netzes, Quellen für grüne Gase)
- für das gesamte Stadtgebiet – Wärmebedarfsreduktion in Form von Annahmen zu Sanierungsraten je Stadtraumtyp, Sanierungsgebiete etc.

4 Anerkennung bestehender Wärmepläne (§ 3 LWPG)

Kontext: Die Voraussetzungen für die Anerkennung bestehender Wärmepläne und die Pflicht zur Fortschreibung der Wärmepläne regelt das WPG. Zusätzliche Informationspflichten werden durch das LWPG (§ 3) ergänzt.



✓ Welche Wärmepläne gelten als „bestehende Wärmepläne“?

Die Ertaufstellung eines Wärmeplans in NRW nach LWPG gilt als erfüllt, wenn gemäß § 5 Abs. 2 WPG:

- zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WPG (1. Januar 2024) in der betreffenden Gemeinde ein Beschluss oder eine Entscheidung zur Erstellung des Wärmeplans durch den Gemeinderat vorlag,
- der Wärmeplan spätestens am 30. Juni 2026 veröffentlicht wird
- und der Wärmeplan mit den Anforderungen des WPG im Wesentlichen vergleichbar ist.

Die Antragstellung im Rahmen der Kommunalrichtlinie kann als Entscheidung über die Durchführung einer Wärmeplanung im Sinne des WPG betrachtet werden. Wärmeplanungen, mit denen erst nach dem Inkrafttreten des WPG begonnen wurde und die nicht nach Standards der in der Praxis verwendeten Leitfäden oder der Kommunalrichtlinie erstellt wurden, genießen keinen Bestandsschutz und müssen dementsprechend alle Anforderungen des WPG erfüllen.

✓ Auf welcher Grundlage können bestehende Wärmepläne anerkannt werden?

Wenn die dem bestehenden Wärmeplan zugrundeliegende Planung mit den Anforderungen des WPG im Wesentlichen vergleichbar ist, gilt die Pflicht zur erstmaligen Durchführung einer Wärmeplanung als erfüllt. Alle anderen Pflichten des LWPG wie die Pflicht zur Fortschreibung sowie alle Anzeige-, Informations- und Datenübermittlungspflichten an das LANUK bleiben bestehen.

Die wesentliche Vergleichbarkeit ist anzunehmen, wenn die Erstellung des bestehenden Wärmeplans:

1. Gegenstand einer Förderung aus Mitteln des Bundes war (wie zum Beispiel die NKI-Förderung, [technischer Annex Kommunalrichtlinie](#)) oder
2. der Wärmeplan den Anforderungen des WPG entspricht oder
3. nach den Standards der in der Praxis verwendeten Leitfäden erfolgt ist (§ 5 Absatz 2 WPG), wie zum Beispiel dem Leitfaden der Landesenergieagentur in Baden-Württemberg KEA.

Die wesentliche Vergleichbarkeit mit dem WPG muss in NRW laut § 3 Absatz 2 LWPG durch die betreffende Gemeinde gegenüber dem LANUK erklärt und zusammen mit dem bestehenden Wärmeplan an das LANUK elektronisch übermittelt werden. Dafür wird eine vom LANUK zur Verfügung gestellte Datentemplate verwendet, über das auch weitere Angaben zur Wärmeplanung übermittelt werden. Weitere Informationen zur Datenübermittlung werden in Kapitel 8.1 aufgeführt.

Gemäß § 6 LWPG haben die Kommunen die Wärmeplanung und dazugehörigen Daten an das LANUK zu übermitteln, dies gilt auch für bestehende Wärmepläne in NRW.

✓ Wie wird die Vergleichbarkeit bestehender Wärmepläne festgestellt?

Die „Erklärung der wesentlichen Vergleichbarkeit mit dem WPG“ der betreffenden Gemeinde im Datentemplate ist ausreichend.

✓ Wie kann ein abweichender Wärmeplan angepasst werden?

Bestehende Wärmepläne können entsprechend den Vorgaben des WPG angepasst werden, sodass eine wesentliche Vergleichbarkeit hergestellt wird.



5 Vereinfachtes Verfahren (§ 4 LWPG)

Kontext: Das WPG ermöglicht Gemeinden nach § 4 Absatz 2 und § 22 mit weniger als 10.000 Einwohner und Einwohnerinnen ein vereinfachtes Verfahren der Wärmeplanung, welches durch das LWPG in § 4 näher definiert wird.

Das Landesrecht in NRW sieht verschiedene Vereinfachungen für kleine Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vor, um den Aufwand insbesondere für Berichterstattung, Gebietsausweisung, Veröffentlichung und Datenerhebung zu reduzieren. Dabei werden auch Vereinfachungsoptionen des WPG durch das Inkrafttreten des LWPG aktiviert.



Welche Arbeitsschritte können bei Wärmeplänen kleiner Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner wegfallen?

Gemäß § 4 LWPG können folgende Vereinfachung in Betracht gezogen werden:

Reduzierung der Beteiligten

Der Kreis der Beteiligten nach § 7 WPG kann im vereinfachten Verfahren reduziert werden. Es muss jedoch allen nach § 7 WPG zu beteiligenden Akteuren die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Das betrifft im Wesentlichen:

- ☐ die Öffentlichkeit
- ☐ Behörden und Träger öffentlicher Belange (deren Aufgabenbereiche berührt werden)
- ☐ Kammern und Interessenvertretungen, wie die Industrie- und Handelskammer (IHK) oder die Handwerkskammer (HWK)
- ☐ Energie- und Wärmenetzbetreiber (aktuell und künftig)
- ☐ Energie- und Wärmeproduzenten (aktuell und künftig)
- ☐ Betreiber von Energie- und Wärmenetzen (aktuell und künftig)
- ☐ Nachbargemeinden und Gebietskörperschaften
- ☐ private Unternehmen und Großverbraucher wie Industrie, Gewerbe und Immobilienwirtschaft

Reduzierte Darstellungen im Wärmeplan

In den Wärmeplänen kann auf die Differenzierung nach Endenergiesektoren (Haushalte, Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistung) bei der Bestandsanalyse und im Zielszenario verzichtet werden, nicht jedoch auf die Differenzierung nach Energieträgern.

Gebietsausweisung

Bei der Eignungsprüfung bzw. Gebietsausweisung

- ☐ können Wasserstoffnetze für die Bereiche ausgeschlossen werden, für die bereits Transformationspläne, Machbarkeitsstudien oder Wärmenetzausbauverfahren vorliegen oder ein Wärmenetz konkret geplant ist oder erstellt wird;
- ☐ kann die Definition – anhand der vier Stufen der Wahrscheinlichkeit bei der Beschreibung der Eignung – für eine bestimmte Versorgungsart (§ 19 WPG) entfallen.

Veröffentlichungspflicht

Die Ergebnisse der

- ☐ Eignungsprüfung
- ☐ Bestandsanalyse
- ☐ Potenzialanalyse

müssen nicht unverzüglich, sondern dürfen zusammen mit dem Entwurf für das Zielszenario und die Umsetzungsstrategie nach § 13 Absatz 3 WPG veröffentlicht werden.

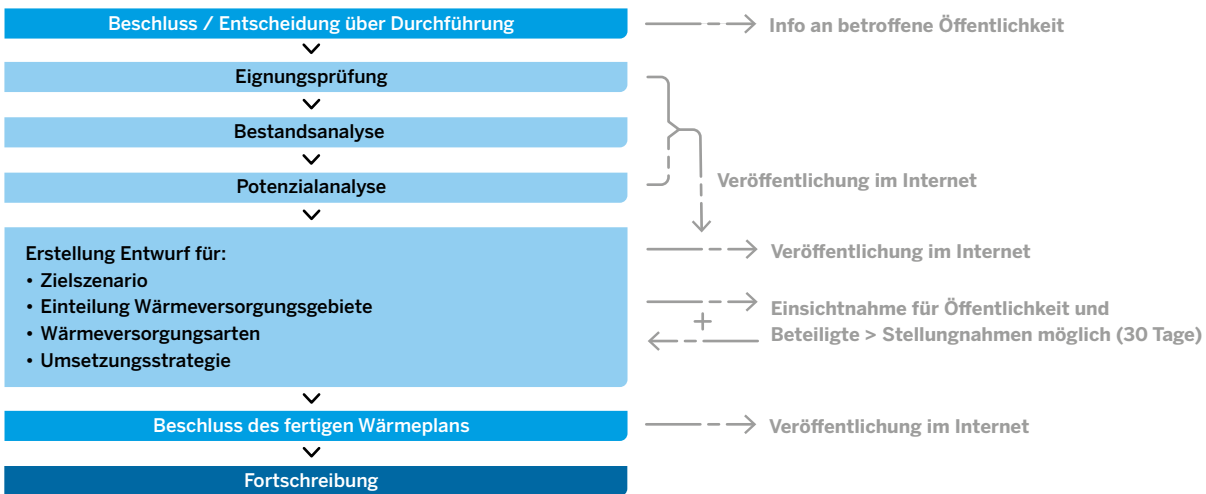


Abbildung 7: Reduzierte Veröffentlichungspflicht im vereinfachten Verfahren

An dieser Stelle wird explizit auf die Vorteile der zwischenzeitlichen Veröffentlichungen hingewiesen. Eine regelmäßige Veröffentlichung der Zwischenschritte hält die Bürgerschaft am Prozess beteiligt und kann damit später im Prozess für eine breitere Unterstützung sorgen. Weiterhin kann insbesondere die gesonderte und frühzeitige Veröffentlichung der Eignungsprüfung zu frühzeitigen Investitionen insbesondere in Gebieten mit dezentraler Versorgung führen. Zudem können auffällige Ergebnisse der Untersuchung früher identifiziert und somit früher im Prozess adressiert werden. Die Gemeinden sollten diese Vorteile gegen die mögliche Arbeitserleichterung sorgfältig abwägen.

Datennutzung

Für Bestands- und Potenzialanalyse ist die Nutzung von Daten aus dem Wärmekataster des LANUK ausreichend. Diese verfügbaren Daten sind im Datenkatalog zusammengestellt:

 [Datenkatalog zum Wärmekataster NRW](#)

 [Datendownload im Energieatlas NRW](#)

Die Nutzung von Verbrauchsdaten für die Analyse ist im vereinfachten Verfahren nach Landesrecht nicht notwendig.

Welche Daten sind zusätzlich hilfreich zur Ergänzung der Bedarfsdaten aus dem Wärmekataster?

Hilfreich für die Bewertung der Ist-Situation ist zusätzlich die Erhebung von Daten der örtlichen Großverbraucher (Industrie und Gewerbe) sowie möglicher industrieller Abwärmequellen³ für die potenzielle Einspeisung in Wärmenetze. Auch Verbrauchsdaten eigener Liegenschaften der Gemeinde können bei der Bewertung der Ist-Situation einfließen.

[Vorlage zur Datenabfrage Industrie und Gewerbe](#)

Auch für die Potenzialanalyse können ergänzende, lokale Daten zu einzelnen Wärmequellen hilfreich sein, um die Möglichkeit der Erschließung dieser Wärmequelle genauer bewerten zu können.

³ Ab 2025 sind Abwärme-Daten auf der Plattform für Abwärme des BAFA/BfEE veröffentlicht https://www.bfee-online.de/BfEE/DE/Effizienzpolitik/Plattform_fuer_Abwaerme/plattform_fuer_abwaerme_node.html

6 Interkommunale Zusammenarbeit (§ 5 LWPG)

Kontext: Eine Bewertung von Synergieeffekten mit Nachbargemeinden bei der Wärmeplanung ist in § 21 Satz 4 WPG für Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorgesehen. Auch der Leitfaden Wärmeplanung verweist darauf in [Kap. 1.2.2 Prüfung einer gemeinsamen Wärmeplanung](#).



Die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden bei der Wärmeplanung kann den Aufwand für die einzelne Gemeinde verringern und Synergien wie bspw. gemeinsame Investitionen können einfacher erschlossen werden.

Welche Optionen zur interkommunalen Zusammenarbeit gibt es?

Nach LWPG gibt es – unabhängig von der Größe der Gemeinde – zwei verschiedene Optionen für eine interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen der Wärmeplanung. Die Gemeinden können die Planung gemeinsam mit jeweils eigenen Wärmeplänen durchführen. Oder ein Verbund angrenzender Gemeinden kann zusammen einen gemeinsamen Wärmeplan erstellen.

Optionen der Zusammenarbeit

Option 1 – Gemeinsame Wärmeplanung

- Mehrere Gemeinden unter Berücksichtigung der kommunalen Kooperationshoheit
- Gemeinsame Grenze nicht notwendig
- Eigener Wärmeplan je Gemeinde

oder

Option 2 – Gemeinsamer Wärmeplan

- Mehrere Gemeinden
- Erstellung eines gemeinsamen Wärmeplans
- Gemeinsame Grenzen sind dabei notwendig (jeweils mindestens mit einer Gemeinde des Kooperationsverbundes)
- Gemeinsamer Wärmeplan ist möglich

Welche Vorteile bietet die Zusammenarbeit bei der Wärmeplanung?

Die Analyse der Synergien und Vorteile einer Zusammenarbeit, im Rahmen der Wärmeplanung und späteren Umsetzung, kann sich an den folgenden Aspekten orientieren. Mögliche Vorteile sind:

- Effiziente Nutzung von Ressourcen durch Kooperation – Dienstleister, eigene personelle Kapazitäten, regionale Akteure
- Aufbau einer interkommunalen Datenbank zur Wärmeplanung (Digitaler-Zwilling)
- Intensivierung der bestehenden Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren (Netzbetreiber, Kreise, Unternehmen etc.)
- Schaffung von regionalen, grenzüberschreitenden Infrastrukturen oder gemeinsamer Betrieb von Energieversorgungs- und/oder Wärmenetzen durch Gründung gemeinsamer kommunaler Unternehmen
- Berücksichtigung von grenzübergreifenden Bebauungsstrukturen und Großverbrauchern (z. B. Industrie und Gewerbe)
- Gemeinsame Nutzung von regionalen, vielfach nutzbaren Potenzialen erneuerbarer Wärmequellen oder unvermeidbarer Abwärme

Abbildung 8: Optionen der Zusammenarbeit von Gemeinden

Bei der Erstellung eines gemeinsamen Wärmeplans (Option 2) richtet sich die Umsetzungsfrist nach § 4 Abs. 2 WPG nach der größten der beteiligten Gemeinden.

★ Wann sollte über eine Zusammenarbeit entschieden werden?

Die Prüfung, ob Interesse an einer gemeinsamen Wärmeplanung mit anderen Gemeinden besteht, sollte bereits im Vorfeld der konkreten Planung bzw. vor Ausschreibung und Vergabe an einen Dienstleister erfolgen. Es sollte untersucht werden, ob eine Zusammenarbeit mit weiteren Gemeinden möglich ist und welche Vorteile aus einer Zusammenarbeit entstehen. Die Kooperation sollte bereits beschlossen sein bevor mit der Wärmeplanung begonnen wird.

Gemeinden können selbstständig entscheiden, ob die Planung gemeinsam mit weiteren Gemeinden durchgeführt werden soll oder ob ggf. sogar ein gemeinsamer Wärmeplan entstehen soll.

Wichtig für ein gemeinsames Vorgehen ist die zeitliche Koordination, d. h. der zeitgleiche Start in die Wärmeplanung soll gewährleistet sein.

🕒 Wem wird die Entscheidung über eine Zusammenarbeit mitgeteilt?

Es besteht eine Informationspflicht gegenüber dem LANUK, die Zusammenarbeit im Rahmen der Wärmeplanung anzuzeigen. Nach der Wärmeplanung muss im Falle eines gemeinsam erstellten Wärmeplans angegeben werden, mit welchen Gemeinden dieser gemeinsame Plan erstellt wurde und welche Gemeinde diesen Plan an das LANUK übermittelt (§ 6 Abs. 7 LWPG). Dafür wird das vom LANUK zur Verfügung gestellte Datentemplate verwendet, über das auch weitere Angaben zur Wärmeplanung übermittelt werden. Siehe dazu auch die Anzeigepflichten in Kapitel 8.

★ Was bedeutet in diesem Zusammenhang die kommunale Organisations- und Kooperationshoheit?

Gemeinden können freiwillig zusammenarbeiten und dabei Form und Inhalt der Zusammenarbeit vereinbaren⁴. Für die Wärmeplanung bedeutet dies, dass sie die Aufgaben der Wärmeplanung im Rahmen der gewählten Kooperationsform gemeinsam oder arbeitsteilig wahrnehmen können. Im weiteren Verlauf können auch gemeinsame Projektgesellschaften (Kommunalunternehmen) – beispielsweise für den Bau eines Wärmenetzes – gegründet werden und die Infrastruktur kann später gemeinsam genutzt werden. Die Organisations- und Planungshoheit der beteiligten Gemeinden bleibt dabei jedoch bestehen.

★ Welche Rolle können die Kreise spielen?

Die Kreise können zusätzlich zu den Optionen des LWPG eine koordinierende Rolle innerhalb der Wärmeplanung übernehmen, wenn dies von den betreffenden Gemeinden gewünscht wird. Hierbei gibt es keine Einschränkungen durch das LWPG. Insbesondere im Bereich der Akteureinbindung und Kommunikation, des interkommunalen Austauschs sowie der Datenzusammenstellung und Aufbereitung z. B. in Form eines „Digitalen Zwillings“ auf Kreisebene, können die Kreise die Gemeinden sinnvoll unterstützen.

⁴ Gemäß GO NRW und GkG NRW



Wie kann eine Zusammenarbeit organisiert werden?

Die Zusammenarbeit kann unterschiedlich organisiert werden: Es können mehrere Gemeinden miteinander kooperieren. Dies kann von den beteiligten Gemeinden individuell entschieden werden. Hierbei kann auch auf bereits bestehenden interkommunalen Beziehungen und Projekten aufgebaut werden.

Für die folgenden Aspekte sollte im Vorfeld einer Kooperation festgelegt werden, wer welche Aufgaben übernimmt:

- ☐ Koordination und Projektleitung
- ☐ Ausschreibung und Vergabe sowie Ansprechpartner für einen gemeinsamen Dienstleister (Planung-/Beratungsbüro)
- ☐ Aufwand und Beteiligung an interkommunaler Zusammenarbeit (Abstimmung, Datenabfrage, Akteurseinbindung)
- ☐ Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (gemeinsam oder auch separat)

Die Kostenteilung ist entsprechend der gewählten Kooperationsform im Vorfeld zu regeln.

Info!

Gemeinsamer Wärmeplan: Insgesamt sollte bei der Erstellung eines gemeinsamen Wärmeplans darauf geachtet werden, dass der Wärmeplan im Zuge der Fortschreibung auf einzelne Gemeindegebiete aufgeteilt werden kann. Die Zusammenarbeit kann bei der Fortschreibung aber auch fortgeführt werden.



Wie kann die Zusammenarbeit rechtlich geregelt werden?

Für die Kommunale Wärmeplanung gilt das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit GKG NRW. Es sieht vor, dass Kommunen zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben (hier der Wärmeplanung) Arbeitsgemeinschaften sowie Zweckverbände und gemeinsame Kommunalunternehmen bilden können. Alle Kooperationen nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit⁵ sind dabei zugelassen.

5 GV. NRW. S. 621



7 Datenerhebung (§ 6 LWPG)

Kontext: Das WPG (§§ 10 bis 12 und Anlage 1) regelt die Erhebung und Verarbeitung von Daten für die Wärmeplanung. Das LWPG beinhaltet keine weiteren Regelungen bezüglich der Datenerhebung durch die Gemeinden.

✓ Welche Daten dürfen nach Bundesrecht erhoben werden und wie mache ich das?

Nach § 10 Absatz 1 WPG sind die Gemeinden dazu befugt, die erforderlichen Daten für die Bestands- und Potenzialanalyse der Kommunalen Wärmeplanung zu erheben. Welche Daten in diesem Sinne erhoben werden dürfen, wird in § 10 Absatz WPG 1 in Verbindung mit den Paragraphen 15 und 16 und sowie Anlage 1 WPG festgelegt. Die folgenden Daten dürfen erhoben werden:

- Leitungsgebundene Gas- und Wärmeverbräuche als gemittelter jährlicher Verbrauch der letzten drei Jahre (kWh/a): bei Mehrfamilienhäusern adressbezogenen, bei Einfamilienhäusern aggregiert für min. fünf Hausnummern. Herkunft: Verbrauchsdaten der örtlichen Netzbetreiber
- Dezentrale Wärmeerzeugungsanlagen mit Verbrennungstechnik: bei Mehrfamilienhäusern adressbezogen, bei Einfamilienhäusern aggregiert für min. drei Hausnummern. Herkunft: Kehrdaten der Schornsteinfeger ([Wirtschafts-Service-Portal.NRW](https://www.wirtschafts-service-portal.nrw.de))
- Prozesswärmeverbrauch und unvermeidbare Abwärme als jährlicher Verbrauch der letzten drei Jahre (GWh/a): als liegenschaftsbezogene Informationen und Daten. Herkunft: Individuelle Anfrage bei den Unternehmen ([Vorlage Datenabfrage](#))

- Bestehende, geplante oder genehmigte Wärme-, Gas-, Strom- und Abwassernetze und Erzeugungsanlagen: als straßenbezogenen Lage, Energieträger, Anschlussleistung etc. Herkunft: Daten der Netzbetreiber und Erzeuger
- Weitere Datenerhebungen und Details: siehe Anhang 1 WPG sowie [Kapitel 5](#) des Leitfadens Wärmeplanung (Datenverarbeitung im Rahmen der Bestands- und Potenzialanalyse)

Insgesamt muss der Auskunftspflichtige nur Auskünfte über Daten erteilen, die ihm bereits bekannt sind.

Info!

Vorgaben zum Datenschutz nach WPG §§ 10-12:

- Endenergieverbräuche von Gas oder Wärme dürfen durch die planungsverantwortliche Stelle nur aggregiert erhoben werden, damit keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind.
- Zur Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten, sowie zum Schutz personenbezogener Daten müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.
- Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen zu kritischen Infrastrukturen beinhalten, müssen als vertraulich gekennzeichnet werden.
- Als vertraulich gekennzeichnete Daten dürfen von der planungsverantwortlichen Stelle nicht veröffentlicht werden.



Weiterführende Quellen

1. Einen umfassenden Überblick über die Datenverarbeitung im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung gibt der Leitfaden Wärmeplanung in [Kapitel 4](#).
2. Weitere Informationen zur Datengrundlage finden sich im [NRW.Energy4Climate Leitfaden Baustein 2](#).
3. Das Land NRW bietet mit dem [Wärmekataster NRW](#) eine umfangreiche Grundlage an lokalen Daten für Bestands- und Potenzialanalyse.
4. Weitere unterstützende Instrumente, beispielsweise zur Abfrage von Energiedaten, finden sich im [Kompetenzzentrum Wärmewende NRW](#).



Können zusätzlich strombasierte Daten erhoben werden?

Die Netzbetreiber können freiwillig Informationen zu strombasierten Wärmeerzeugungsanlagen und deren Verbräuchen bereitstellen. Dazu gehören die ihnen gemeldeten Wärmepumpen, Nachtspeicherheizungen etc. (Verbrauch nur bei eigenem Zähler) bzw. Wärmepumpen- oder Nachtspeichertarife (ggf. regional unterschiedlich verfügbar). Es wird empfohlen, strombasierte Daten bei den Netzbetreibern anzufragen (in aggregierter Form).

Daten zu erdgekoppelten Wärmepumpen sind ebenfalls über das Wärmekataster NRW abrufbar.



Wie werden die Kehrdaten der Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger bereitgestellt?

In NRW werden die Kehrdaten von den Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfegern im [Wirtschafts-Service-Portal.NRW](#) hochgeladen und so den Kommunen zur Verfügung gestellt. Voraussetzung dafür, dass die Kommunen die Daten abrufen können, ist die Übermittlung einer Funktions-E-Mail-Adresse an kehrdaten@energy4climate.nrw. Daraufhin erhalten die Kommunen einen Zugang zum Abruf der Kehrdaten und ein Informationsschreiben zur Kehrdatenübermittlung, einschließlich eines Musteransprechens an die Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger mit der Aufforderung zum Daten-Upload. Mehr Informationen hierzu bekommen Sie bei den jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern von NRW.Energy4Climate.

★ Wie werden die Bedarfe an grünen Gasen ermittelt?

Informationen zur Bedarfsermittlung von grünen Gasen gibt der Leitfaden Wärmeplanung in [Kapitel 6.8](#).

🕒 Welche Möglichkeiten hat die Gemeinde grundsätzlich, um die Daten von Dritten zu erhalten?

Für die Datenabfragen, die durch die Ermächtigung des WPG abgedeckt sind, setzt die Gemeinde im Fall mangelnder Rückmeldung eine angemessene Frist zur Datenübermittlung. Kommt ein Auskunftspflichtiger seiner Verpflichtung nach WPG nicht nach, so kann sie ihm gegenüber die zur Einhaltung der Verpflichtungen erforderlichen Maßnahmen unter Fristsetzung anordnen. Hierzu zählt insbesondere auch die Androhung von Zwangsmitteln. Musteranschreiben für die Datenerhebung von Dritten können im Kompetenzzentrum Wärme-NRW abgerufen werden.

★ Welche Daten sollten für die Eignungsprüfung genutzt werden und stehen in NRW zur Verfügung?

Die Durchführung des Arbeitsschrittes „Eignungsprüfung“ im Vorfeld der Bestands- und Potenzialanalyse soll Teilbereiche für eine rein dezentrale Versorgung oder bereits klimafreundlich versorgte Gebiete identifizieren, in denen eine verkürzte Wärmeplanung durchgeführt werden kann. Dies soll zu einer Reduzierung des Analyseaufwands führen.

Eine gute Datengrundlage zur Durchführung der Eignungsprüfung (Daten zur Wärmedichte je Baublock und Wärmelinien-dichte, Daten zur Gebäudemodernisierung, zu Wärmenetzen etc.) stellt das LANUK als [Daten zur Wärmeplanung](#) bereit. Diese können über [OpenGeo-data.NRW](#) heruntergeladen werden.

Spezifische Wärmebedarfe großer Ankerkunden (große Wärmeverbraucher am Leitungsnetz) und offensichtliche Potenziale örtlicher Wärmequellen sollten zusätzlich zusammengestellt werden. Hierzu kann die [Abfragehilfe](#) von NRW.Energy4Climate genutzt werden.

Zusätzliche Daten aus dem Mikrozensus 2022 können die Datengrundlage ergänzen. Diese Datengrundlage ist auch für die Bestandsanalyse relevant.

Info!

Daten aus dem Mikrozensus

2022: Daten aus dem Mikrozensus 2022 können bei [IT NRW](#) in kleinräumigem Raster durch die Kommunen angefragt werden, auch wenn sie über keine abgeschottete Statistikstelle verfügen. Dafür müssen die Kommunen kleinräumige Gliederungssysteme bei IT.NRW einreichen. Die kleinstmögliche Aggregationsstufe sind Baublockseiten. Gebäudescharfe Daten erhalten nur die Kommunen mit abgeschotteter Statistikstelle.

📋 Das konkrete Vorgehen bei der Eignungsprüfung ist in [Kapitel 3 des Leitfadens Wärmeplanung](#) beschrieben.

★ Welche Datenlage erfordern Gebiete mit verkürztem Verfahren?

Nach der Festlegung, für welche Teilgebiete eine verkürzte Wärmeplanung durchgeführt werden kann, wird im verkürzten Verfahren das Potenzial für eine dezentrale Versorgung ermittelt. Welche Informationen sollten also mindestens für die dezentralen Gebiete bereitgestellt werden?

Hier ist zu empfehlen, dass insbesondere Informationen zum Untergrund, d. h. zur Eignung für Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpen für die Gebäudeeigentümer im Wärmeplan dargestellt werden (Grundwasserpotenziale). Darüber hinaus sollten auch Informationen zu Transformationsplänen des Gasnetzes (falls vorhanden) in Form möglicher Biomethan- oder Wasserstoffversorgung oder zur potenziellen Stilllegung des Gasverteilnetzes bereitgestellt werden. Auch Informationen zum möglichen Ausbau der Stromverteilnetze sind hilfreich.

Info!

Daten zu oberflächennaher Geothermie: Beim Geologischen Dienst können Informationen zur oberflächennahen Geothermie abgefragt werden:



Allgemeine Informationen



Standortcheck

Das LANUK bietet auch Daten in Form von Planungskarten zu [Wasserschutzgebieten](#). Weitere Details können bei der zuständigen Wasserbehörde angefragt werden.



8 Anzeige- und Informationspflichten, Datenübermittlung (§ 6 LWPG)

Kontext: § 6 des LWPG regelt welche Daten die Kommunen im Rahmen der Wärmeplanung an das LANUK übermitteln müssen. § 35 WPG regelt die Evaluierung der Wärmepläne auf Bundesebene.

Die Datenübermittlung der Ergebnisse der Wärmeplanung dient dem LANUK im Wesentlichen für folgende Aufgaben:

- Bewertung der Wärmepläne für Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
- Erstellung des regelmäßigen Monitoringberichts
- Nachkommen der Berichtspflichten an den Bund
- Aktualisierung des Wärmekatasters

8.1 Anzeigepflichten und Datenübermittlung an das Land

Welche Vorgänge müssen angezeigt und an das LANUK übermittelt werden?

Insgesamt können die in der Folge genannten Anzeigepflichten zentral und elektronisch mit Hilfe des Datentemplate des LANUK erfolgen. Hier werden die Informationen hinterlegt und drei Monate nach Beschluss des fertigen Wärmeplans gesammelt an das LANUK übermittelt.

Fertigstellung des Wärmeplans

Der Wärmeplan wird vom Gemeinderat beschlossen (§ 13 Abs. 5 WPG). Das **Datum des Beschlusses** muss spätestens drei Monate nach Beschlussfassung übermittelt werden.

Vereinfachtes Verfahren

Dem LANUK muss spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Wärmeplanung angezeigt werden, ob bei der Planung das **vereinfachte Verfahren** nach § 5 WPG angewandt wurde.

Interkommunale Zusammenarbeit

Bei der Erstellung eines gemeinsamen Wärmeplans muss die Gemeinde dem LANUK spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Wärmeplanung anzeigen, dass sie die Wärmeplanung in Zusammenarbeit nach LWPG § 5 Absatz 2 mit anderen Kommunen erstellt und einen gemeinsamen Wärmeplan erarbeitet hat. Hierbei ist anzugeben, welche weiteren Gemeinden Teil des Zusammenschlusses sind und welche Gemeinde die gemeinsame Wärmeplanung an das LANUK übermittelt.

Neu- bzw. Ausbau von Wärmenetzen oder Ausweisung von Wasserstoffnetzausbaugebieten (§ 26 WPG)

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wärmeplanung kann die Gemeinde eine Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet treffen (s. Kapitel 12.1.). Diese Entscheidungen können auf Basis der Wärmeplanung im Anschluss daran getroffen werden. Die Ergebnisse der **Entscheidungen zur Gebietsausweisung** werden in den Monitoringbericht des LANUK aufgenommen und müssen daher **einen Monat nach Festlegung der Entscheidung** durch die Gemeinde an das LANUK übermittelt werden.

Welche Ergebnisse aus der Wärmeplanung müssen an das LANUK übermittelt werden?

Die Gemeinden übermitteln den Wärmeplan sowie die Ergebnisse der Wärmeplanung gemäß Anlage 2 des WPG in Form von Daten sowie textlichen, grafischen und kartografischen Darstellungen.

Welche Fristen gelten für die Anzeige- und Informationspflichten gegenüber dem LANUK?

Die relevanten Dokumente und Daten müssen spätestens drei Monate nach Beschluss des Wärmeplans an das LANUK gemeldet werden.

Einzige Ausnahme sind nach § 26 Absatz 1 WPG die Ausweisungen eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet. Diese müssen einen Monat nach entsprechendem Beschluss zur Entscheidung angezeigt werden.

Meldefristen	
	Bis 3 Monate nach Beschluss des Wärmeplans durch den Rat: ☐ Beschlussdatum Fertigstellung Wärmeplan ☐ Der Wärmeplan und nach Anlage 2 des WPG erstellte Daten ☐ Vereinfachtes Verfahren Ja/Nein? ☐ Interkommunale Zusammenarbeit -- Ist die Gemeinde Teil einer Zusammenarbeit nach § 5 (2) LWPG? -- Welche Gemeinden arbeiten zusammen? -- Welche Gemeinde übermittelt den gemeinsamen Wärmeplan? ☐ Bedarf an grünem Methan ☐ Bestehende Wärmepläne mit Konformitätserklärung Bis 3 Monate nach Abschluss der Überprüfung: ☐ Ergebnis der Überprüfung zur Fortschreibung des Wärmeplans Bis 1 Monat nach Entscheidung / Festlegung durch den Rat:
Info!	☐ Gebietsausweisung nach § 26 (1) WPG von Neu- / Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzausbaugebiet



Wie müssen die Daten an das LANUK übermittelt werden?

Das LWPG fordert die elektronische Datenübermittlung an das LANUK. Zur Übermittlung der Daten und für die Anzeige von Beschlüssen stellt das LANUK ein Webportal zur Verfügung. Hier müssen die oben genannten Daten durch die Gemeinden hochgeladen werden (bis das Webportal zur Verfügung steht, kann mit einer E-Mail an waermeplanung@LANUK.nrw.de ein Link zum Upload der Daten angefragt werden).

Für die Zusammenstellung der alphanumerischen Daten steht ein Datentemplate bereit. Das ausgefüllte Datentemplate muss über das Webportal hochgeladen und so dem LANUK übermittelt werden. Der Wärmeplan und die zugehörigen kartografischen Darstellungen werden ebenfalls auf diesem Weg an das LANUK übermittelt. Eine Übersicht der erforderlichen Datenformate sowie das Datentemplate sind im Energieatlas zu finden.



Datentemplate und Dokumente

9 **Bewertung und Monitoring der Wärmepläne (§ 7 LWPG)**



9.1 Bewertung der Wärmepläne

Kontext: Die Pflicht zur Bewertung ergibt sich aus § 21 Absatz 5 WPG und § 7 Absatz 1 LWPG für die Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgabe in Landesrecht.

Das vornehmliche Ziel der Bewertung der Wärmepläne ist, mögliche Schwachstellen und Verbesserungspotenziale aufzuzeigen.

Fristen für die Bewertung der Wärmepläne

Die Bewertung durch das LANUK erfolgt innerhalb von **6 Monaten** nach Übermittlung des Wärmeplans an das LANUK.

Info!

Eine Bewertung der Wärmepläne durch das LANUK erfolgt für Gemeinden mit **mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohnern** (§ 21 Nr. 5 WPG).

Wie erfolgt die Bewertung der Wärmepläne und wer unterstützt bei der möglichen Anpassung?

Gemäß § 21 WPG werden die Wärmepläne von Gemeinden mit über 45.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von einer nach Landesrecht zuständigen Stelle bewertet. Diese Stelle ist in NRW das LANUK.

Das LANUK erstellt eine Stellungnahme zum jeweiligen Wärmeplan und übersendet diese an die betreffende Gemeinde. Die Gemeinde muss die Stellungnahme an den Rat weiterleiten (§ 7 (1) LWPG). Die Gemeinde kann entsprechende Anpassungen auf der Grundlage der Bewertung ergreifen.

Das LANUK prüft dabei die Wärmepläne entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des LWPG und der unten genannten Bewertungskriterien und erstellt auf dieser Basis die entsprechende Stellungnahme. Sollten dort Verbesserungspotenziale identifiziert werden, geht NRW.Energy4Climate aktiv auf die Gemeinden zu und unterstützt diese bei den weiteren Schritten. So wird sichergestellt, dass NRW.Energy4Climate hier auch weiterhin der zentrale und einheitliche Ansprechpartner für die Gemeinden ist. Wenn keine Verbesserungspotenziale identifiziert werden, wird die Stellungnahme wie oben geschildert vom LANUK ohne weitere Beteiligung von NRW.Energy4Climate direkt an die Gemeinden übersandt.

Nach welchen Kriterien werden die Wärmepläne bewertet?

Für die Bewertung nach LWPG § 7 (1) von Wärmeplänen von Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gelten die Vorgaben und Kriterien gemäß WPG:

Gemäß WPG (§ 21) sollen die Wärmepläne folgende Vorgaben erfüllen:

1. Wärmepläne stehen im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ (§ 21 (1) Nummer 1 WPG).
2. Wärmepläne bewerten die Rolle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften bzw. anderer Verbraucherinitiativen, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich Wärmeversorgung beitragen können (§ 21 (1) Nummer 2 WPG).
3. Wärmepläne enthalten eine Bewertung, wie die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen finanziert werden kann und ermitteln Finanzierungsmechanismen, die es den Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglichen, auf Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Wärmequellen umzustellen (§ 21 (1) Nummer 3 WPG).
4. Wärmepläne bewerten potenzielle Synergieeffekte mit den Plänen benachbarter Gemeinden, um gemeinsame Investitionen und Kosteneffizienz zu fördern (§ 21 (1) Nummer 4 WPG).

Für die Bewertung sind dabei folgende weitere Aspekte zu beachten:

1. Die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des WPG und LWPG sowie die Vollständigkeit der Ausarbeitung des Wärmeplans.
Leitfragen zur Auslegung und Anwendung dieses Kriteriums:
 - Wurden alle Schritte und Vorgaben gemäß WPG und LWPG durchgeführt?
 - Basiert der Wärmeplan auf einer ausreichend dokumentierten Datengrundlage?
2. Die Erarbeitung eines nachvollziehbaren, kosteneffizienten Weges zur Erreichung der Klimaneutralität im Jahr 2045.
Leitfragen zur Auslegung und Anwendung dieses Kriteriums:
 - Auf welcher Ausgangsbasis baut sich der Zielpfad auf? Werden die Ergebnisse der Bestands- und Potenzialanalyse hierbei ausreichend berücksichtigt?
 - Welcher Weg wird dafür mit welcher Begründung im Wärmeplan aufgezeigt?
 - Wurden dabei die Belange aller Akteure angemessen abgewogen und eine sozioökonomische Betrachtung im Wärmeplan zu Grunde gelegt?

3. Der nachvollziehbare Gesamteinsatz und der Anteil der einzelnen Energieträger zur Deckung des Gesamtwärmebedarfs.
Leitfragen zur Auslegung und Anwendung dieses Kriteriums:
 - Sind die Anteile der einzelnen Energieträger, hier insbesondere Strom, Fernwärme, Wasserstoff, grünes Methan und Biomasse unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und des Preisniveaus nachvollziehbar aufgeführt?
 - Wurde in diesem Zusammenhang die Systemdienlichkeit berücksichtigt?
 - In welchem Umfang tragen regional verfügbare erneuerbare Wärmequellen zur Deckung des Gesamtwärmebedarfs bei?

Hinweis zur Qualität der Wärmepläne

Es wird empfohlen, das gewählte Szenario zur Zielerreichung gut gegenüber alternativen Szenarien abzugrenzen. Insbesondere sind hierbei folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- ☐ Netzausbaukosten des Stromnetzes (z. B. bei hohem dezentralen Wärmepumpenanteil)
- ☐ Wärmegestehungskosten sowie Endverbraucherpreise, Kosten des Gesamtsystems
- ☐ Kostenprogression: Netzentgelte, Strompreis, Gaspreis
- ☐ Verfügbarkeit und Ausfallrisiko (z. B. Abwärmenutzung)
- ☐ Risiken durch limitierte Verfügbarkeit des Energieträgers (Biomasse, Wasserstoff)
- ☐ Eine möglichst hohe Diversifizierung des Erzeugerportfolios (Ausfallsicherheit, robuster, regionaler Wärmemarkt)

☆ **Wo kann man weitere Hinweise und Beratung zur Qualität der Wärmepläne erhalten?**

Das Kompetenzzentrum Wärmewende NRW berät zur Qualität der Wärmepläne und hat zusätzlich ein Onlineportal für die Gemeinden zur Begleitung des Wärmeplanungsprozesses entwickelt. Hier werden detaillierte Informationen zur Qualitätssicherung bereitgestellt und Hinweise zur Unterstützung bei der Wärmeplanerstellung gegeben. Weitere Informationen unter: www.kommunalewaermeplanung.nrw

Ebenfalls kann der Leitfaden des Bundes zum WPG für viele inhaltliche Fragen zu Rate gezogen werden.

9.2 Monitoring der Wärmeplanung

Der Stand der Wärmeplanung in NRW soll regelmäßig überprüft werden, um sicherzustellen, dass das Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2045 erreicht werden kann. So kann ein möglicher Top-Down Steuerungsbedarf identifiziert werden.

🕒 **Was beinhaltet das Monitoring durch das LANUK?**

Ab dem Jahr 2025 erstellt das LANUK alle zwei Jahre einen Monitoringbericht. Im Rahmen des Monitorings werden die Daten aus den vorliegenden Wärmeplänen ausgewertet und die inhaltliche Qualität der Wärmepläne erfasst. Auch Informationen über Entscheidungen der Gemeinden über den Neu- bzw. Ausbau von Wärmenetzen, oder die Ausweisung von Wasserstoffnetzausbaugebieten nach § 26 WPG, werden Teil des Berichts sein.

Durch die Veröffentlichung des Monitoringberichts ist es allen Gemeinden möglich, von Best-Practice Beispielen zu lernen und diese Erkenntnisse in die Fortschreibung der eigenen Wärmeplanung einfließen zu lassen. Der Bericht kann auch übergeordnete Empfehlungen und Hinweise zur Fortschreibung der Wärmepläne enthalten.

🕒 **Betrifft der Monitoring-Bericht des LANUK Gemeinden?**

Der Monitoringbericht stellt eine wichtige Informationsquelle zum generellen Status Quo der Wärmeplanung für die Gemeinden dar. Insbesondere für die Fortschreibung der Wärmeplanung sollten die bis dahin veröffentlichten Monitoringberichte konsultiert werden. Die Berichte werden unter www.kommunalewaermeplanung.nrw verfügbar sein.

10 Belastungsausgleich (§ 8 LWPG)

Kontext: Ein Belastungsausgleich für die Umsetzung der Verpflichtung zur Wärmeplanung erfolgt aus dem Konnexitätsprinzip, geregelt im Grundgesetz und der Landesverfassung NRW.



Wie bemisst sich der Belastungsausgleich?

Da das Land die Gemeinde zur Aufstellung eines Wärmeplans verpflichtet, hat das Land auch die Belastung auszugleichen. Der Ausgleich für die Erstaufstellung der Wärmepläne erfolgt durch Zahlungen, die auf einem NRW spezifischen Verteilschlüssel basieren. Er besteht aus einem Sockelbetrag und einem Betrag pro Einwohnerin und Einwohner der betreffenden Gemeinde. Die spätere Fortschreibung der Wärmepläne ist in der Zahlung für die Erstaufstellung nicht enthalten und wird separat vergütet.

Info!

Belastungsausgleich für die Erstaufstellung eines Wärmeplans:

Der Belastungsausgleich wird jeder Gemeinde in NRW nach folgendem Verteilschlüssel ausgezahlt:

- ☐ Unabhängiger Sockelbetrag:
165.000 Euro je Gemeinde
- ☐ Variabler Betrag nach Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner: 1,36 Euro je Einwohnerin und Einwohner

Wofür sollte der Belastungsausgleich genutzt werden?

Der Belastungsausgleich erfolgt für die Erstaufstellung der kommunalen Wärmepläne, ist aber nicht zweckgebunden. Die Zahlungen des Landes können daher auch für weitere, die Wärmeplanung unterstützende Maßnahmen ausgegeben werden. Dazu zählt u. a. der Aufbau einer eigenen oder der Erwerb einer am Markt verfügbaren GIS-basierten Datenbank (Digitaler Zwilling) zur Nachverfolgung und Steuerung der Wärmeplanung in der Gemeinde. Des Weiteren können mit der Landeszahlung ergänzende Untersuchungen zur Erhöhung der Detailtiefe der Wärmeplanung, z. B. zur Verfügbarkeit erneuerbarer Wärmequellen oder zu Sanierungspotenzialen, finanziert werden (Machbarkeitsstudien).

Wie wird die Belastung für die Fortschreibung der Wärmepläne ausgeglichen?

Der finanzielle Ausgleich des Landes an die Gemeinden für die Fortschreibung der Wärmepläne wird in NRW über eine Verordnung geregelt werden. Auch diese Zahlungen werden jährlich gestaffelt ausgezahlt. Diese Verordnung wird spätestens 2026 vorgelegt.

Weitere Informationen zu den Modalitäten der Auszahlung



11 Fortschreibung der Wärmepläne (§ 2 LWPG)

Kontext: Das WPG schreibt eine regelmäßige Überprüfung der Wärmepläne spätestens alle fünf Jahre vor. Falls erforderlich, muss der Wärmeplan danach überarbeitet und fortgeschrieben werden (§ 25 WPG). § 2 Abs. 5 LWPG regelt die Übermittlung der Prüfung bzw. des fortgeschriebenen Wärmeplans an das LANUK.

Die Wärmeplanung ist eine komplexe Daueraufgabe und grundlegende Elemente können sich mit der Zeit ändern. Eine regelmäßige Überprüfung und Überarbeitung gewährleistet, dass die Wärmepläne aktuell bleiben. Zudem wird so sichergestellt, dass die Wärmeplanungen den sich ändernden Anforderungen gerecht werden und eine weitere Vertiefung erfahren (z. B. durch Konsolidierung und Ausweitung der Einteilung beplanter Gebiete in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete).

Wann und wie oft muss der Wärmeplan überprüft und ggf. fortgeschrieben werden?

Die Gemeinde muss den Wärmeplan alle fünf Jahre überprüfen. Spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Überprüfung ist das Ergebnis dem LANUK zu übermitteln (s. Kapitel 8.1). Entsprechend dem Ergebnis der Überprüfung ist der Wärmeplan im Anschluss zu überarbeiten und fortzuschreiben. Der fortgeschriebene Wärmeplan muss anschließend an das LANUK übermittelt werden.

Wann ist eine Fortschreibung notwendig und welche Kriterien sind bei einer Fortschreibung zu beachten?

Bei der Fortschreibung von Wärmeplänen sollen diese im Wesentlichen so überarbeitet werden, dass die Entwicklung der Wärmeversorgung im zeitlichen Verlauf bis zum Zieljahr nachvollziehbar dargelegt wird. Hierfür wird vom Zeitpunkt der Überarbeitung aus aufgezeigt, welche Gebiete über Wärme- oder Wasserstoffnetze bzw. dezentral versorgt werden sollen. Dabei sind aktualisierte Daten und Erkenntnisse zugrunde zu legen. Eine mögliche Quelle dafür sind die regelmäßigen Monitoringberichte des LANUK.

Prüfgebiete können dabei bis zum Zieljahr als voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete dargestellt werden, wenn für sie eine andere Art der Wärmeversorgung geplant ist.

 **Siehe auch Kapitel 10 des Leitfadens Wärmeplanung zur Fortschreibung des Wärmeplans.**

Was gilt, wenn die Überprüfung ergibt, dass eine Fortschreibung nicht notwendig ist?

Die Gemeinde muss in diesem Fall das Ergebnis der Überprüfung der Wärmepläne innerhalb von drei Monaten nach Prüfungsabschluss auf elektronischem Weg über die dafür vorgesehene Datenplattform an das LANUK übermitteln (s. Kapitel 8.1).

Welche Regelungen zur Fortschreibung gelten für Wärmepläne mit Bestandsschutz?

Wärmepläne mit Bestandsschutz (nach § 3 LWPG sowie § 5 WPG) müssen auf ihre Übereinstimmung mit dem WPG und dem LWPG überprüft und ggf. angepasst werden. Dafür können das Muster-Leistungsverzeichnis NRW (MLV NRW) und die entsprechende Handreichung für NRW des KWW und von NRW.Energy4Climate genutzt werden.

Muster LV NRW/Handreichung zum MLV (NRW)

Für die Bestandspläne gelten bei der Fortschreibung erstmals die Regelungen des WPG sowie des LWPG, spätestens jedoch ab dem 1. Juli 2030 (§ 25 Abs. 3 WPG).

Wie können Gemeinden die Fortschreibung der Wärmepläne optimieren?

Wichtige Hinweise kann der Monitoringbericht geben. Dieser wird alle zwei Jahre vom LANUK erstellt und spiegelt den landesweiten Status Quo der Wärmeplanung wider. Hier können wichtige Erkenntnisse und Best-Practice-Beispiele aus anderen Gemeinden wertvolle Inspirationen und Eingaben für die Fortschreibung des individuellen Wärmeplans ergeben.

Wird es einen Belastungsausgleich für die Fortschreibung der Wärmepläne geben?

Es wird auch einen Belastungsausgleich für die Fortschreibung der Wärmepläne geben. Für die Festlegung der Zahlungen zur Fortschreibung der Wärmepläne wird durch das zuständige Ministerium spätestens 2026 eine Rechtsverordnung erlassen. Siehe dazu auch Kapitel 10 Belastungsausgleich.

12 Rechtswirkung der Wärmepläne

Kontext: Optionen der Ausgestaltung verbindlicher Vorgaben über den informellen Charakter der Wärmeplanung hinaus ergeben sich aus der Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung, der Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich nach § 26 WPG oder aus einer Wärmesatzung gemäß § 9 GO NRW.



Welche Rechtswirkung haben Wärmepläne?

Die kommunalen Wärmepläne sind informelle Fachplanungen und entfalten keine rechtliche Außenwirkung. Die Darstellungen in Wärmeplänen sind jedoch bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 lit. G BauGB). Bauleitpläne enthalten rechtsverbindliche Vorgaben mit Außenwirkung, da sie im Gegensatz zu Wärmeplänen in Form einer Satzung erlassen werden. Hierbei liegen Wärmenetze und entsprechende Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, im überragenden öffentlichen Interesse und sind von vorrangigem Belang bei der Schutzgüterabwägung (§ 2 Absatz 3 WPG).

Zudem müssen die Vorgaben der Wärmepläne bei Aus- und Umbauplänen bestehender Netze auch von privaten Netzbetreibern berücksichtigt werden (§ 8 Absatz 2 WPG).

Welche zusätzlichen Instrumente zur Erhöhung der Verbindlichkeit von Darstellungen in Wärmeplänen gibt es?

Es gibt über die Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung hinaus verschiedene Möglichkeiten – sowohl im WPG als auch in der Gemeindeordnung – um Absichten für einzelne Gebiete, die sich aus der Wärmeplanung ergeben, verbindlicher zu machen.

Dazu gehören neben der Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet (§ 26 WPG) auch die Satzung für den Anschluss an ein Wärmenetz (§ 9 GO NRW). Sie sind jedoch nicht Bestandteil der Wärmeplanung und erfolgen gesondert bei Bedarf.

12.1 Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet (§ 26)

Was bedeutet eine Entscheidung zur Ausweisung von Gebieten nach § 26 WPG?

Bei der möglichen Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet handelt es sich um eine Entscheidung der Gemeinde mit rechtlicher Außenwirkung, bestimmte Gebiete für die künftige Versorgung mittels Wärmenetzen oder Wasserstoffnetzen auszuweisen. Diese Entscheidung basiert auf den Ergebnissen der Wärmeplanung, die für bestimmte Gebiete eine besondere Eignung für Wärme- oder Wasserstoffnetz ermittelt hat.

 Siehe auch [Kapitel 8 des Leitfadens Wärmeplanung](#).

Wer trifft die Entscheidung zur Ausweisung von Gebieten?

Die Gemeinden sind gemäß § 2 Absatz 6 LWPG verantwortlich dafür, mögliche Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet nach § 26 Absatz 1 WPG zu treffen. Hierzu ist ein Beschluss notwendig, der auf drei verschiedene Arten ergehen kann: durch eine Satzung, den Erlass einer Rechtsverordnung oder einen Verwaltungsakt. Gegebenenfalls wird auch zusätzlich die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung gemäß § 26 Absatz 3 WPG notwendig (siehe Anlage 5 Nr. 2.14 UVPG). Das heißt, die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Teil 3 §§ 33 ff. Strategische Umweltprüfung müssen berücksichtigt werden.

☆ Welcher Vorteil ergibt sich aus der Entscheidung zur Ausweisung von Gebieten?

Die Entscheidung zur Ausweisung von Gebieten als Neu- oder Ausbaugebiet von Wärme- oder Wasserstoffnetzen ermöglicht es der Gemeinde, eine erste Stufe der Verbindlichkeit in Bezug auf ihre Ziele aus der Wärmeplanung umzusetzen. Das heißt: Für Gebiete, die sehr wahrscheinlich für eine der oben genannten Nutzungen geeignet sind und bei denen weitere Schritte zur Umsetzung geplant sind, kann eine Ausweisungsentscheidung die Planungssicherheit für alle Beteiligten erhöhen.

✓ Welche Rechtswirkung hat die Entscheidung zur Ausweisung von Gebieten?

Mit der frühzeitigen Fertigstellung und dem Beschluss des Wärmeplans durch die Gemeinde wird nicht die 65-Prozent-Pflicht für erneuerbare Wärmeerzeugung in Bestandsgebäuden gemäß GEG ausgelöst. Diese Pflicht tritt erst mit den Fristen zur Wärmeplanung (30. Juni 2026 bzw. 30. Juni 2028) auch ohne Wärmeplanung in Kraft.

Durch die Entscheidung über die Ausweisung als Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzausbaugebiet erfolgt die vorzeitige Wirkung der 65-Prozent-Pflicht zur erneuerbaren Wärmeerzeugung in diesen Gebieten (§ 71 GEG). Das heißt für alle Gebäude, die in einem Gebiet liegen, für das vor Ablauf der Fristen zur Erstaufstellung des Wärmeplans (30. Juni 2026 bzw. 30. Juni 2028) eine entsprechende Entscheidung getroffen wurde, gelten die Anforderungen nach § 71 Absatz 1 GEG – und zwar einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Die Entscheidung bewirkt keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben. Aber sie ist zu berücksichtigen – in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen der Bauleitplanung oder anderen flächenbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen – und hat somit eine Außenwirkung (§ 27 WPG).

Info!

Gebäudeenergiegesetz (GEG):

Das GEG besagt in § 71 Absatz 1, dass eine Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden darf,

○ in einem **Wärmenetzgebiet**
...wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt.
...wenn innerhalb einer Frist von 10 Jahren ein Anschluss an ein Wärmenetz durch den Netzbetreiber garantiert wird (§ 71j).

○ in einem **Wasserstoffausbaugebiet**
...wenn sie auf die Verbrennung von 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar ist, das Wasserstoffgebiet bis 2044 vollständig auf Wasserstoff umgestellt wird und der Verteilnetzbetreiber bis 2028 einen verbindlichen Fahrplan für die Umstellung auf Wasserstoff vorlegen kann.

Info!

Berücksichtigung in der Bauleitplanung: Gemäß **Baugesetzbuch** (§ 1 Absatz 6 Ziffer 7 lit. g BauGB) sind als Belange des Umweltschutzes insbesondere Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet gemäß § 26 des WPG bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Beispiele für die Anwendung einer Entscheidung nach § 26 WPG innerhalb der Bauleitplanung:

- Eine Neubebauung in einem Wärmenetzgebiet in einer städtebaulichen Dichte (GFZ) auszuweisen, die wärmenetzdienlich ist oder
- Flächen für bestimmte Wärmeerzeugungsanlagen auszuweisen (siehe auch § 1 Abs. 6 Ziffer 7 lit. f BauGB).

12.2 Erhöhte Verbindlichkeit durch Satzung

Insbesondere in Bereichen des Gemeindegebiets für die eine Eignung als Wärmenetzausbaugebiet im Rahmen der Wärmeplanung festgestellt wurde, könnte aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine ausreichende Anschlussrate an ein geplantes oder erweitertes Wärmenetz hilfreich sein.



Wie kann eine höhere Verbindlichkeit für einzelne Gebiete hergestellt werden?

Den Gemeinden steht dafür das Instrument der Wärmesatzung (nach § 9 GO NRW) zur Verfügung. Es kann die Verbindlichkeit gegenüber den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern in einem Eignungsgebiet für Wärmenetze erhöhen und darüber hinaus die Wirtschaftlichkeit eines geplanten Netzausbaus durch hohe Anschlussquoten sichern. Die Abwägung, ob das Instrument der Wärmesatzung Anwendung findet, obliegt den Gemeinden.

Für den Fall, dass eine Wärmesatzung zur Anwendung kommt, können und sollten aus Gründen der Rechtssicherheit die Gemeinden Ausnahmen und Befreiungen vorsehen (Befreiung im Falle einer individuellen Versorgungsart, die den Klimazielen bzw. den Anforderungen des GEG ebenso entspricht). Zudem muss die Satzung angemessene Übergangsregelungen enthalten (z. B. Regelungen greifen erst zum Zeitpunkt eines notwendigen Heizkesselaustauschs).

Auf der anderen Seite ermöglicht das GEG, dass bis zum Anschluss an ein Wärmenetz Heizanlagen ohne Einhaltung der 65 Prozent-Pflicht betrieben werden können, sofern die Möglichkeit zum Netzanschluss (Anschlussrecht) durch den künftigen Wärmenetzbetreiber innerhalb einer entsprechenden Übergangsfrist (gemäß § 71j GEG) gewährleistet ist. Dafür sichert der künftige Wärmenetzbetreiber vertraglich zu, dass der Anschluss der betroffenen Gebäude an ein Wärmenetz spätestens innerhalb von zehn Jahren erfolgt (inklusive Zusicherung von mindestens 65 Prozent Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme).



13 Weitere Unterstützungs- angebote auf Bundes- und Landesebene

Angebote zur Unterstützung der Wärmeplanung gibt es auf den verschiedenen Ebenen:

Angebote des Bundes:

Angebote des KWW:

- [Musterleistungsverzeichnis](#)
- [KWP-Prozess](#)
- [Leitfaden Wärmeplanung und Technikkatalog](#)

Angebote des Landes NRW:

Alle Angebote zur Wärmeplanung des Kompetenzzentrums Wärmewende NRW sind zu finden unter: www.kommunalewaermeplanung.nrw

- Leitfaden [Orientierungshilfe](#) – 1. Baustein: Schritt für Schritt zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans
- Leitfaden [Datengrundlage](#) – 2. Baustein: Datenaufnahme und -verarbeitung für den kommunalen Wärmeplan
- Leitfaden zum Landeswärmeplanungsgesetz – 3. Baustein (vorliegend)
- Leitfaden zum Einsatz Erneuerbarer Wärmetechnologien - Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen – 4. Baustein (erscheint Juni 2025)
- [Checkliste Geothermie](#)
- [Instrumente zur Unterstützung](#) der Wärmeplanung:
 - Übersicht Dienstleistende
 - Übersicht Software-Lösungen (Geodaten-Tools)
 - Leistungsverzeichnisse ausgewählter Kommunen in NRW
 - Abfrage-Vorlage für Energiekennwerte von Gewerbe und Industrie
 - etc.
- Unterstützung durch NRW.Energy4Climate bei Anpassungen der Wärmepläne aufgrund der Bewertung des LANUK
- Datenbasis für die Wärmeplanung im [Wärmekataster](#) des LANUK (z. B. Wärmebedarfsmodell)

- [Datenbasis aus der Wärmestudie NRW](#) (z. B. Potenziale für Erneuerbare Wärmequellen, Abwärme)
- [Daten-Template inklusive Begleitdokument](#) und Übersicht der Datenformate für die Datenübermittlung an das LANUK
- [Geothermieportal](#) des Geologischen Dienstes
- Informationen zur Aufsuchungserlaubnis Geothermie
- Mehr Informationen rund um die Geothermie und die wichtige Rolle einer Aufsuchungserlaubnis bei der Erschließung von Geothermie finden Sie hier:

Checkliste Geothermie

Weitere Unterstützungsformate von NRW.Energy4Climate:

- Initialberatung zur Wärmeplanung per Telefon ([Anfragen](#))
- Vorträge, Webseminare und weitere [Veranstaltungen](#):
 - z. B. KLIMA UM 10 – Fokus Wärme
 - Offene Sprechstunden zur Wärmeplanung
 - Austauschprogramme, Vernetzungstreffen
- Angebote zur Qualitätssicherung ([Online-Portal zur Wärmeplanung](#))
- Regelmäßige Umfrage zum Stand der Wärmeplanung in den NRW-Kommunen

Weitere Informationen:

- [Wirtschaftsserviceportal – Kkehrbuchdaten](#)
- [Beteiligungsportal.NRW](#)

Ansprechpartner des Kompetenzzentrums Wärmewende NRW zur Wärmeplanung:

- Beratung zu Prozess, Qualität und Umsetzung der Wärmeplanung durch NRW.Energy4Climate
- Datensammlung und Bewertung der Wärmepläne durch das LANUK (kommunalewaermeplanung.nrw)

Weitere Ansprechpartner:

- Einzelberatung durch die KommunalAgentur.NRW
- Auszahlungsstelle für den Belastungsausgleich Bezirksregierung Arnsberg

Quellenangaben

BAFA: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze. (14. März 2023). Von https://www.bafa.de/DE/Energie/Energie-effizienz/Waermenetze/Effiziente_Waermenetze/effiziente_waermenetze_node.html abgerufen

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. (21. November 2021). Technischer Annex der Kommunalrichtlinie: inhaltliche und technische Mindestanforderungen.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen. (Juni 2024). Leitfaden Wärmeplanung. Empfehlung zur methodischen Vorgehensweise für

Kommunen und andere Planungsverantwortliche. Heidelberg, Freiburg, Stuttgart, Berlin.

Diskussionspapier des BMWK: Konzept für die Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung als zentrales Koordinierungsinstrument für lokale, effiziente Wärmenutzung. (28. Juli 2022). Von BMWK: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/diskussionspapier-waermeplanung.html> abgerufen

Dr. Max Peters, F. N. (2020). Kommunale Wärmeplanung Handlungsleitfaden. Stuttgart: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.

Gesetz zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (Landeswärmeplanungsgesetz NRW – LWPG), Vom 10. Dezember 2024, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=75&bes_id=54235&aufgehoben=N&menu=&sg=1

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze Vom 20. Dezember 2023, <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/kommunale-waermeplanung.html>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. (2024). Datenkatalog zum Wärmekataster NRW. Düsseldorf: Fachbereich 37 – Klimaschutz, Klimawandel Koordinierungsstell.

Nationale Klimaschutzinitiative. (14. März 2023). Von <https://www.klimaschutz.de/de> abgerufen

NRW.Energy4Climate . (März 2023). Kommunale Wärmeplanung in NRW - Orientierungshilfe – 1. Baustein Schritt für Schritt zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans. Düsseldorf.

NRW.Energy4Climate. (März 2023). Checkliste für Kommunen: Mitteltiefe und tiefe hydrothermale Geothermie in der kommunalen Wärmeplanung. Düsseldorf.

NRW.Energy4Climate. (März 2023). Kommunale Wärmeplanung in NRW - Datengrundlage – 2. Baustein Datenaufnahme und -verarbeitung für den kommunalen Wärmebedarf. Düsseldorf.

NRW.Energy4Climate. (14. Oktober 2024). FAQ-Liste: Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung.

Oliver Antoni, V. B. (2022). Handlungsempfehlungen für ein Planungsmodell der kommunalen Wärmeplanung auf Grundlage kommunaler Erfahrungswerte und dessen rechtlicher Implementierung.

Bibliografische Angaben:

Herausgeberin:

NRW.Energy4Climate GmbH

Veröffentlicht:

Mai 2025

Kooperationspartner:

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Autorenteam:

Sigrid Lindner, Projektmanagerin Wärme & Gebäude,
NRW.Energy4Climate

Fabian Humpert, Projektmanager Wärme & Gebäude
NRW.Energy4Climate

Referat 714, Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Kontakt:

wärme@energy4climate.nrw

Weitere Informationen:

Eine Arbeitshilfe zum Vorgehen bei der kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen finden Sie in der Broschüre Orientierungshilfe – 1. Baustein und Datengrundlage – 2. Baustein. Weitere Informationen zur Wärmewende in Nordrhein-Westfalen bietet das virtuelle Kompetenzzentrum Wärmewende unter www.waermewende.nrw.

Bitte zitieren als:

NRW.Energy4Climate (Hrsg.) 2025: Kommunale Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen - Leitfaden zum Landeswärmeplanungsgesetz NRW (LWPG) – 3. Baustein Handreichung zur Gesetzgebung in NRW. Düsseldorf.

Impressum:

NRW.Energy4Climate GmbH

EUREF-Campus 1c

40472 Düsseldorf

0211 822 086-555

kontakt@energy4climate.nrw

www.energy4climate.nrw

© NRW.Energy4Climate / B25005

Stand:

5/2025

Bildnachweis:

Titel: frantic00-iStock.com

Seite 6: Warchi-iStock.com

Seite 9: Paul-Bradbury-iStock.com

Seite 12: bernhard-unsplash.com

Seite 17: Pattanaphong-iStock.com

Seite 19: Deemerwha-studi-adobe.stock.com

Seite 22: Yingyaipumi-adobe.stock.com

Seite 26: Chaosamran_Studio-adobe.stock.com

Seite 30: sitthiphong-adobe.stock.com

Seite 33: yurolaitsalbert-adobe.stock.com

Seite 37: cartist-unsplash.com

Seite 39: Atstock Productions-adobe.stock.com

Seite 41: Bits and Splits-adobe.stock.com

Seite 45: PX-Media-adobe.stock.com